



Management Summary / Stiftungsreglement per 1. Januar 2021

1. Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Diese Reform enthält auch Massnahmen für die berufliche Vorsorge, welche hier aufgezeigt werden:

Neuer Artikel 47a BVG - Massnahme für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).

Erleichterte Rückzahlungen bei einem WEF-Vorbezug

Der zulässige Zeitraum für Rückzahlungen wird um drei Jahre verlängert (Artikel 30d und 30e BVG).

2. Begründungen

Begriffe

Aufgrund des neuen Anhangs 5 im Stiftungsreglement im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Artikels 47a BVG wird der Begriff „Weiterführung der Versicherung“ neu aufgenommen.

Weiterführung der Versicherung Möglichkeit der freiwilligen Weiterführung der Versicherung für Versicherte, die nach der Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde

3. Versicherter Personenkreis

Artikel 3.3 – Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Abs. 2: Hinweis auf die Bestimmungen im Anhang 5 zur Möglichkeit über den Abschluss der freiwilligen Weiterführung der Versicherung für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (neuer Artikel 47a BVG)

Die Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlungspflicht, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet die Versicherung, wenn der Mindestlohn nach Artikel 3.1 dieses Stiftungsreglements voraussichtlich dauerhaft unterschritten wird. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5.**

4. Finanzierung

Artikel 4.1 – Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn

Abs. 7: Hinweis auf die Regelung im Anhang 5 über die Höhe des versicherten Lohnes während der freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG.

Die Höhe des versicherten Jahreslohnes während der freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG ist im Anhang 5 geregelt.

Artikel 4.2 – Beiträge

Abs. 1: Hinweis auf die Bestimmungen im Anhang 5 über die Beiträge während der freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG.

Die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird in den Vorsorgeplänen festgelegt. Der Arbeitgeber trägt mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5.

5. Leistungen

Artikel 5.2.2 – Form und Höhe der Altersleistungen

Abs. 5: Anpassung an steuerliche Vorgaben hinsichtlich der Mindesthöhe bei einem Teilkapitalbezug bei Pensionierung. Zusätzlich Hinweis auf die Bestimmungen im Anhang 5 über die Form der Auszahlung bei Pensionierung während der freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG.

Die aktiv versicherte Person kann anstelle der Altersrente die vollständige oder teilweise Auszahlung, jedoch mindestens 20 Prozent, des vorhandenen Alterssparkapitals in Kapitalform beantragen. Die schriftliche Mitteilung ist der Stiftung mindestens einen Monat vor Anspruchsbeginn einzureichen. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5.

Artikel 5.3.1.2 – Partnerrente für Konkubinatspartner

Abs. 1: Verallgemeinerung der Personen, welche das Formular zur Unterstützungspflicht einreichen müssen.

Der überlebende Konkubinatspartner einer verstorbenen versicherten Person hat ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung des Lohnnachgenusses der versicherten Person, Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er beim Tod der versicherten Person

- a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder;
- b. älter als 45 Jahre ist, das Konkubinats bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat und die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod mit dem Partner in einer gemeinsamen Wohnung gelebt hat;
- c. und die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem entsprechenden Formular der Stiftung schriftlich vereinbart und der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht ~~hat~~ wurde.

Artikel 5.5 – Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Abs. 1: Hinweis auf die Bestimmungen im Anhang 5 zur freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG.

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5.

Artikel 5.6.3 – Rückzahlung des Vorbezugs

Abs. 2: *Textliche Anpassung und gleichzeitige Verlängerung des zulässigen Zeitraums für Rückzahlungen um drei Jahre aufgrund der gesetzlichen Anpassung der Artikel 30d und 303 BVG.*

Eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist gemäss Artikel 30d Absatz 2 und 3 BVG sowie Artikel 7 WEFV bis ~~drei Jahre vor~~ zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

Anhang

Anhang 5 – Freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG

Im Anhang 5 sind sämtliche Bestimmungen über die Möglichkeit zum Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG aufgeführt.

Anhang 5

Bestimmungen zur freiwilligen Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG

1. Grundsatz

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen des Versicherten dessen Vorsorge bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Vorsorgeplan weitergeführt.

2. Geltendmachung des Anspruchs

Der Versicherte hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

3. Umfang der Weiterführung

Der Versicherte kann die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Er kann jedoch auf die Weiterführung der Versicherung für die Altersvorsorge verzichten.

4. Höhe des Lohnes

Der letzte versicherte Lohn wird in der Regel unverändert weitergeführt. Auf den Beginn der Weiterführung kann der Versicherte jedoch einmalig verlangen, dass ein tieferer Lohn versichert wird.

5. Beiträge

Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich vom Versicherten monatlich zu leisten. Der Versicherte hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten.

6. Ende der Versicherung

Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Eintritt des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Vorsorgeplan.

Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.

Der Versicherte kann die Weiterführung der Versicherung jederzeit auf das nächste Monatsende schriftlich kündigen.

Die Vorsorgestiftung VSAO kann die Weiterführung der Versicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

7. Konsequenzen der Weiterführung der Versicherung von mehr als zwei Jahren

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich.

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Form von Altersrenten ausgerichtet. Das vorhandene Alterssparkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden.